

Gesellschaftsvertrag (Entwurf)

zwischen dem
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,

dem
Landkreis Emmendingen,

dem
Landkreis Lörrach,

dem
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis und

dem
Landkreis Waldshut.

Die Europäische Union und das Land Baden-Württemberg fördern gemeinsam durch das Regionalentwicklungsprogramm LEADER Aktionen zur ländlichen Entwicklung. In diesem Förderprogramm wird ein sogenannter bottom-up-Ansatz verfolgt, das heißt eine Entwicklungsstrategie von unten nach oben. Daher soll ausschließlich die jeweilige LEADER Aktionsgruppe, die aus Bürgerinnen und Bürgern, der Kommunen und Verwaltung sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Vereinen und sozialen Verbänden besteht, über die zu fördernden Projekte entscheiden.

In gleicher Weise vergibt die LEADER Aktionsgruppe Fördermittel aus dem GAK-Regionalbudget für Kleinprojekte.

Nach den verbindlichen Vorgaben muss die LEADER-Aktionsgruppe eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen.

Um die dafür notwendige Trägerstruktur für die LEADER-Aktionsgruppe Südschwarzwald zu schaffen, schließen der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der Landkreis Emmendingen, der Landkreis Lörrach, der Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis und der Landkreis Waldshut folgenden Gesellschaftsvertrag:

§ 1 Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung einer umfassenden und integrierten ländlichen Entwicklung im LEADER-Gebiet Südschwarzwald durch die Akquirierung von Fördermitteln hierfür aus dem LEADER-Programm der EU sowie dem GAK-Regionalbudget.
- (2) Die Gesellschaft fungiert als Trägerstruktur für die bottom-up-basierten Regionalentwicklungsaktivitäten der lokalen Akteure.
- (3) Die Gesellschaft ist auf alle, dem obigen Zweck dienenden Aktivitäten gerichtet. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name, Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet **LEADER Aktionsgruppe Südschwarzwald**.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Waldshut-Tiengen.

§ 3 Struktur und Arbeitsweise

Die LEADER Aktionsgruppe Südschwarzwald ist als rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts Träger der Regionalentwicklungsaktivitäten der lokalen Akteure. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags betreffen ausschließlich die Trägerstruktur der LEADER Aktionsgruppe Südschwarzwald. Innere Ordnung sowie Mitwirkung der lokalen Akteure und Arbeitsweise der LEADER Aktionsgruppe Südschwarzwald richten sich nach der Geschäftsordnung, die sich die LEADER Aktionsgruppe selbst gibt.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag führt die Gesellschaft, die mit Gesellschaftsvertrag vom 08.11.2019 gegründet wurde fort.
- (2) Diese Gesellschaft besteht, solange die LEADER Aktionsgruppe Südschwarzwald aus dem Regionalentwicklungsprogramm LEADER Förderungen erhält und abwickelt, also mindestens bis zum 31.12.2027. Schließen sich für die LEADER Aktionsgruppe Südschwarzwald weitere Förderperioden an, besteht dieser Gesellschaftsvertrag während deren Laufzeit und Abwicklung fort.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Beiträge der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter leisten Beiträge in Form der Übernahme der sich aus der Zweckverfolgung ergebenden Kosten entsprechend des folgenden Verteilungsschlüssels:

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:	25,1%,
Landkreis Emmendingen:	12,3%,
Landkreis Lörrach:	18,0%,
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis:	18,7%,
Landkreis Waldshut:	25,9%.
- (2) Das Regionalmanagement fordert von jedem Landkreis einmal jährlich eine Abschlagszahlung in Höhe der für das Folgejahr voraussichtlich anfallenden Kosten an. Nach Jahresende erfolgt die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) Für den Fall, dass Gewinn oder Verlust entsteht, wird dieser auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft verteilt, also Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 25,1%, Landkreis Emmendingen 12,3%, Landkreis Lörrach 18,0%, Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis 18,7%, Landkreis Waldshut 25,9%.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschafter delegieren die Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis und die Wahrnehmung der Geschäfte im Innenverhältnis an den Landrat des Landkreises Waldshut.
- (2) Mit der Führung der Tagesgeschäfte wird das Regionalmanagement der LEADER Aktionsgruppe Südschwarzwald beauftragt. Dieses arbeitet unter der Aufsicht des Landrats des Landkreises Waldshut.

§ 8 Kündigung eines Gesellschafters

- (1) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Gesellschaftern zu erklären.
- (4) Die Kündigung eines Gesellschafters führt automatisch zur Auflösung der Gesellschaft.
- (5) Die Verpflichtung zur Übernahme finanzieller Verpflichtungen, die zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung nicht mehr rückgängig gemacht werden können, bleibt von der Kündigung unberührt.

§ 9 Einsichtsrecht

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Unterlagen zu unterrichten. Das Regionalmanagement ist den Gesellschaftern gegenüber zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Jeder Gesellschafter kann auf eigene Kosten einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder zur Wahrnehmung dieser Rechte beauftragen.

§ 10 Salvatorische Klausel – Schriftform

- (1) Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem von den Gesellschaftern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt bei einer Vertragslücke.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Unterschriften

Für den Landkreis Breisgau–Hochschwarzwald:

Freiburg, den

.....
Unterschrift

Für den Landkreis Emmendingen:

Emmendingen, den

.....
Unterschrift

Für den Landkreis Lörrach:

Lörrach, den

.....
Unterschrift

Für den Landkreis Schwarzwald–Baar–Kreis:

Villingen - Schwenningen, den

.....
Unterschrift

Für den Landkreis Waldshut:

Waldshut-Tiengen, den

.....
Unterschrift